

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest

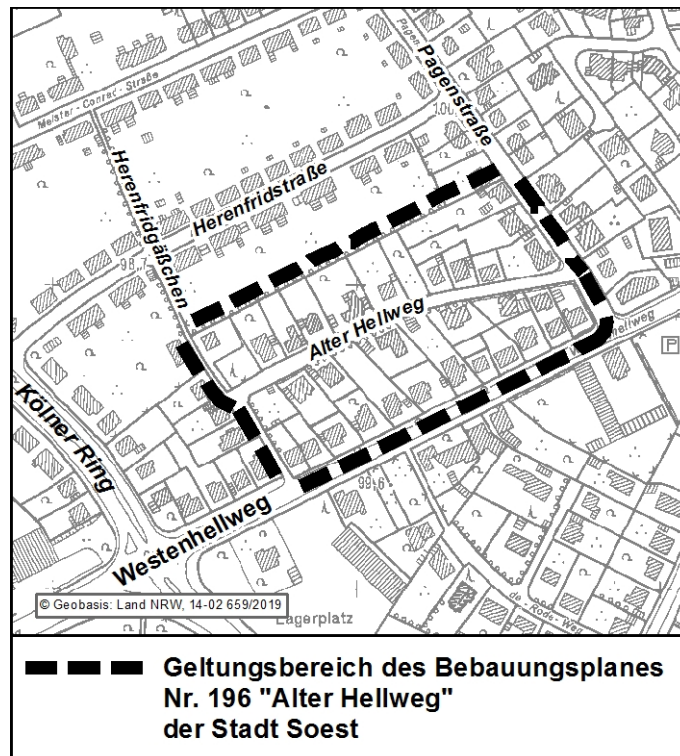
- Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Alter Hellweg“ der Stadt Soest beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB.

Ziel der Aufstellung ist es, das Wohngebiet in seiner derzeitigen Struktur und Dichte langfristig planerisch zu sichern und die städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich zu steuern.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt westlich des Soester Stadtkerns. Im Norden reicht der Geltungsbereich bis zu den Grundstücken der Herenfridstraße, im Süden bis zum Westenhellweg. Im Westen begrenzt das Herenfridgäßchen das Plangebiet und im Osten die Pagenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:



Es wird gem. § 13 a Abs 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a I Satz 2 Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB hat.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Alter Hellweg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 17.04.2019

gez. M. Abel
Technischer Beigeordneter